



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Uni-GH Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25962



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Fünfte Satzung
zur
Änderung der Grundordnung
der
Uni-GH Paderborn
vom 09. September 1994

16. August 1994

Jahrgang 1994

Nr.: **10**

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 9. September 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABI. NW. S. 293), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 1992 (GABI. NW. II S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Diese wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und benennt dem Senat eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zur Frauenbeauftragten oder zum Frauenbeauftragten des Senats.“

b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 Sätze 3 bis 5.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte des Senats wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.“

d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.

2. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Architektur, Landespflege“ durch die Worte „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“, das Wort „Bauingenieurwesen“ durch die Worte „Technischer Umweltschutz“ ersetzt sowie die Worte „Fachbereich 18: Technischer Umweltschutz“ gestrichen.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und in weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.“

b) Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 30. 6. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1993 – I B 1–7611.

Paderborn, den 9. September 1993

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard